

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Personalvermittlung (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt oder im Einzelfall nicht schriftlich anderweitig vereinbart, für alle Geschäftsbeziehungen der INTEGRA Biosciences AG (nachfolgend: „INTEGRA“) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „Personalvermittler“), die die Erbringung von Personalvermittlungsdienstleistungen (nachfolgend: „Dienstleistungen“) durch den Personalvermittler zum Gegenstand haben. Etwaige Änderungen dieser Bedingungen, die zwischen dem Personalvermittler und INTEGRA ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren sind, bleiben vorbehalten. Diesen Bedingungen widersprechende mündliche Vereinbarungen, die von dem Personalvermittler und INTEGRA getroffen wurden, sind nur dann gültig, soweit sie von INTEGRA schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschliesslich. Eventuell von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Personalvermittlers wird – soweit deren Gültigkeit von INTEGRA nicht schriftlich anerkannt wird – hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Personalvermittler für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat und wenn INTEGRA in Kenntnis der abweichenden Bedingungen des Personalvermittlers die Dienstleistungen entgegennimmt. Ist in den Bedingungen des Personalvermittlers ein Widerspruch ausgeschlossen, oder so tritt an die Stelle der betreffenden divergierenden Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

1.3 Verträge mit dem Personalvermittler, sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge, Anfragen und Aufforderungen, zur Abgabe von Angeboten, zur Erbringung von Dienstleistungen, sowie mündliche Vereinbarungen oder etwaige Bestätigungsschreiben des Personalvermittlers sind nur verbindlich, wenn sie durch INTEGRA schriftlich bestätigt wurden.

2. Gegenstand und Durchführung des Vertrages

2.1 Sofern nicht anders vereinbart, gehört zum Dienstleistungsumfang des Personalvermittlers die Vermittlung qualifizierter Fachkräfte an INTEGRA, die dem Anforderungsprofil und dem aktuellen Bedarf von INTEGRA entsprechen. Dies umfasst die Durchführung branchenüblicher Tätigkeiten, insbesondere aber die Führung eines Vorabgesprächs mit dem zuständigen Mitarbeiter der Personalabteilung der INTEGRA („HR-Mitarbeiter“) über den aktuellen Bedarf an Fachkräften und das Anforderungsprofil potenzieller Bewerber, der Abgleich des Profils von Bewerbern mit dem Anforderungsprofil von INTEGRA, die Darstellung potenzieller Bewerber durch aussagekräftige Exposé, sowie die Führung von Vorauswahlgesprächen. Der Personalvermittler wird in diesem Zusammenhang ausschliesslich mit dem gemäss gesonderter Mitteilung zuständigen HR Mitarbeiter korrespondieren.

2.2 Der Personalvermittler ist vor Beginn der Leistungserbringung verpflichtet, alle Voraussetzungen für seine Tätigkeit selbst und auf seine Kosten zu schaffen und insbesondere etwaige Genehmigungen und/oder Meldungen, die für die Leistungserbringung des Personalvermittlers erforderlich sind (z. B. Einholung der Meldebestätigung bzw. der Zulassung zur grenzüberschreitenden Berufsausübung des Amtes für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein) einzuholen und INTEGRA das Vorliegen dieser Genehmigungen nachzuweisen.

2.3 Der Personalvermittler darf sich bei der Ausführung eines Teils der Dienstleistungen der Unterstützung Dritter („Erfüllungsgehilfen“) bedienen, sofern diese Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise wie der Personalvermittler zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. In jedem Fall bleibt der Personalvermittler gegenüber INTEGRA alleine verantwortlich.

2.4 Bei der vom Personalvermittler zu treffenden Vorauswahl der Bewerber ist der Personalvermittler hinsichtlich jeder ausgeschriebenen Position zur Prüfung folgender Punkte verpflichtet:

- Die Kriterien des Anforderungsprofils sind erfüllt und die Arbeitszeugnisse / Qualifikationsnachweise, Schulabgangs- und etwaige Hochschulzeugnisse liegen vor. Bei begründeten Zweifeln sind diese auf ihre Echtheit zu überprüfen

- Das Jahresbruttogehalt der Kandidaten passt in den Rahmen der ausgeschriebenen Stelle
- Die Motivation für den Stellenwechsel, sowie die Umzugsbereitschaft in die Region Ostschweiz/Graubünden ist bestätigt
- Laufende / Ehemalige Bewerbung bei der INTEGRA wurde überprüft

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in das Kandidatendossier aufzunehmen und auf das INTEGRA eigene Bewerberjobportal hochzuladen.

2.5 Beim Hochladen des Exposé auf das Bewerberjobportal werden im entsprechenden Fragebogen, mit Ausnahme der Email-Adresse, sämtliche Daten des Bewerbers eingetragen. Als Email-Adresse wird diejenige des Personalvermittlers hinterlegt. Dadurch wird gewährleistet, dass die gesamte schriftliche Kommunikation über das Bewerberjobportal zwischen INTEGRA und dem Personalvermittler stattfindet.

2.6 Der Versand anonymisierter Exposé ist zu unterlassen. Solche werden von INTEGRA nicht geprüft und unmittelbar gelöscht.

2.7 INTEGRA wird dem Personalvermittler unaufgefordert ein Feedback zu dem oder den vorgestellten Kandidaten zukommen lassen, sobald die Prüfung abgeschlossen ist bzw. die entsprechenden Interviews stattgefunden haben.

3. Vermittlungshonorar

3.1 Die Höhe eines von INTEGRA an den Personalvermittler zu zahlenden Honorars wird gesondert schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Höhe des Honorars einen bestimmten gesondert festzulegenden Prozentsatz eines Jahresbruttogehalts. Etwaige Zusatzleistungen von INTEGRA, wie variable erfolgsabhängige Vergütungen (Incentives), Umzugskostenentschädigung, Beitrag zur Krankenversicherung, Reisekosten und Spesen, Provisionen und andere geldwerte Vorteile, gleich, ob diese Zusatzleistungen als Prämie, Gratifikation, Weihnachtsgeld oder Ähnliches bezeichnet werden, zählen nicht zum Jahresbruttogehalt im Sinne dieser Bedingungen.

3.2 Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Aufwendungen des Personalvermittlers abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, es sei denn es handelt sich um Aufwendungen, die aus schriftlichen Zusatzvereinbarungen mit INTEGRA resultieren. Etwaige Reisekosten und Spesen eines Kandidaten, die diesem Kandidaten im Zusammenhang mit einem Vorstellungsgespräch bei INTEGRA anfallen, sind nur von INTEGRA zu tragen, soweit dies vorab abgestimmt wurde.

3.3 Das Honorar wird erst nach Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem vorgestellten Bewerber und INTEGRA, Arbeitsantritt des Bewerbers und Erhalt einer prüfbaren Rechnung fällig, soweit diese Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten nach der (erstmaligen) Vorstellung des Bewerbers bei INTEGRA eintreten und der Abschluss des Arbeitsvertrages in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstleistung des Personalvermittlers steht. Wird der vom Personalvermittler vermittelte Bewerber von INTEGRA nicht eingestellt oder erscheint dieser trotz Vertragsunterzeichnung nicht zum Arbeitsantritt, wird das Honorar nicht geschuldet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

4. Rückvergütung

Wird die Vertragsbeziehung zwischen dem Bewerber und INTEGRA innerhalb der Ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit beendet, sind vom Personalvermittler drei Viertel (¾) des geleisteten Honorars an INTEGRA zurückzuerstatten.

5. Gewährleistung

5.1 Der Personalvermittler sichert zu, über alle für seine Tätigkeit erforderlichen Befähigungen und Erlaubnisse zu verfügen.

5.2 Der Personalvermittler leistet dafür Gewähr, dass die von ihm für eine persönliche Vorstellung bei INTEGRA ausgewählten bzw. INTEGRA vorgeschlagenen Kandidaten den Anforderungen von INTEGRA im Hinblick auf die Ausbildung, Berufserfahrung, sowie ggf. Persönlichkeit entsprechen und insbesondere die geforderte Sachkunde mitbringen.

5.3 Der Personalvermittler haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der vermittelten Bewerber und nicht für Schäden, die diese Bewerber in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit für INTEGRA verursachen; er steht jedoch dafür ein, dass INTEGRA ausschliesslich sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche Qualifikation überprüfte Bewerber vermittelt werden und haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht verursacht wurden.

6. Geheimhaltung

6.1 Der Personalvermittler ist bei der Leistungserbringung zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Der Personalvermittler wird insbesondere sämtliche Daten und Informationen, die der Personalvermittler über INTEGRA oder einen Bewerber im Rahmen seiner Tätigkeit oder Bewerbung erhält, geheim halten und sie nicht an Dritte weitergeben. Dies betrifft vor allem jedoch nicht ausschliesslich Informationen über die von INTEGRA gezahlten Löhne, Gehälter und/oder sonstige Vergütungen einschliesslich etwaiger Zusatzleistungen, die Höhe und die Zahlungsbedingungen des Honorars, die an die Kandidaten gestellten Anforderungen und den Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Personalvermittlers.

6.2 Der Personalvermittler verpflichtet sich ferner, sämtliches Know-how und geschützte und ungeschützte Erfindungen und Erkenntnisse von INTEGRA, die im Rahmen seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangen sollten, nicht Dritten zugänglich zu machen oder selbst zu benutzen. Insbesondere verpflichtet sich der Personalvermittler, diesbezügliche Datenträger und Aufzeichnungen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit INTEGRA zu benutzen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sämtliche Rechte an dem Know-how, den Erkenntnissen oder ungeschützten Erfindungen, inklusive das Recht zur Anmeldung Schutzrechten, verbleiben ausschliesslich bei INTEGRA.

7. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Diese Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam sind oder werden. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrags werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung treffen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

8.1 Erfüllungsort ist Zizers/Graubünden.

8.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen dem Personalvermittler und INTEGRA ist Zizers/Graubünden ausschliesslicher Gerichtsstand. INTEGRA hat jedoch das Recht, auch bei dem für den Personalvermittler sachlich und örtlich zuständigen Gerichten zu klagen.

8.3 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Personalvermittler und INTEGRA unterliegen ausschliesslich dem Recht Graubündens unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

Zizers, im Mai 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

Provisionssätze/Honorar des Personalvermittlers

Das an den Personalvermittler zu zahlende Honorar ist abhängig vom vereinbarten Jahresbruttogehalt des neueingestellten Mitarbeiters und richtet sich nachfolgenden Provisionsstufen:

Provisionsstufe	Jahresbruttogehalt in CHF gemäss Vertrag		Provisionssatz
1		bis 65'000.--	8 %
2	65'001.--	bis 100'000.--	10 %
3	100'001.--	bis 120'000.--	12 %
4	Ab 120'001.--		15 %

In besonderen Fällen behält sich die INTEGRA vor Mandate zu vergeben.

Für die Mandatsvergabe gelten folgende abweichende Bedingungen:

- Offizieller Auftrag seitens INTEGRA muss erfolgen
- In der Regel liegen diese Mandate bei einem Jahresbruttogehalt ab CHF 120'001.--
- Mandate werden nicht exklusiv vergeben
- Der Provisionssatz liegt zwischen 15% und 23% (je nach Funktionsbewertung der zu rekrutierenden Stelle) vom Jahresbruttogehalt gemäss 3.1 und wird im Rahmen der Mandatsvergabe schriftlich festgelegt
- Fälligkeit des Honorars:
 - Honorar gem. festgelegten Provisionssatz
 - 1/3 bei der Präsentation von mindestens 2 geeigneten Kandidaten, die eine Einladung zum Vorstellungsgespräch von unserer Seite bekommen haben und das Vorstellungsgespräch vor Ort auch tatsächlich stattgefunden hat
 - 2/3 bei Vertragsabschluss und Arbeitsantritt gemäss 3.3

Für alle restlichen Punkten gelten die vorliegenden Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit dem Einreichen des Dossiers erklären Sie sich automatisch einverstanden mit den AGB's der INTEGRA Biosciences AG